

Information über die Weitergabe von geschützten Informationen über Export- und Finanzierungsgeschäfte durch die SERV an Dritte

Gültig ab 01.09.2023

1 Vorschriften für den Schutz von Informationen

1.1 Amtsgeheimnis

Informationen, welche der Antragssteller oder Versicherungsnehmer der SERV¹ im Antragsverfahren oder während der Abwicklung eines Versicherungsgeschäfts übergibt, unterstehen dem Amtsgeheimnis (StGB 320)², wenn

- a. die Information nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist,
- b. der Geheimnisherr die Information nicht weiterverbreiten will (Geheimhaltungswille), wie er ausdrücklich oder stillschweigend kundgetan hat, und
- c. der Geheimnisherr ein berechtigtes Interesse hat, die Information geheim zu halten (Geheimhaltungsinteresse).

Die SERV darf geheime Informationen gegenüber Dritten nur offenlegen oder an sie weitergeben, wenn dafür eine rechtliche Grundlage besteht (StGB 14). Alternativ kann die der offenlegenden Behörde vorgesetzte Behörde die Einwilligung zur Offenlegung erteilen (StGB 320 Ziffer 2). Bei Informationen, an deren Geheimhaltung nur oder in erster Linie eine Privatperson oder ein Unternehmen interessiert ist, kann auch die betroffene Person oder das betroffene Unternehmen ihre oder seine Einwilligung zur Offenlegung erteilen. Bei Informationen über ein Export- oder Finanzierungsgeschäft, die der SERV in der Phase der Antragstellung für eine Versicherung oder Garantie und während der Abwicklung der Deckung mitgeteilt werden, liegt das Geheimhaltungsinteresse in erster Linie beim Exporteur, Antragsteller oder Versicherungsnehmer.

1.2 Daten juristischer Personen

Personendaten juristischer Personen sind alle Daten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare juristische Person beziehen. Solche Daten sind im Hinblick auf die Bearbeitung durch Bundesorgane geschützt³. Sie dürfen nur gestützt auf eine ausreichende rechtliche Grundlage weitergegeben werden⁴. Diese Grundlage kann sich im Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungsrecht oder aber auch im Staatsvertragsrecht finden. Sie muss die Bekanntgabe nicht explizit erlauben, sondern kann auch durch die Aufgabenerfüllung der Behörde begründet sein⁵.

Einen weitergehenden Schutz erfahren besonders schützenswerte Daten juristischer Personen. Dazu gehören einerseits Berufs-, Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse und andererseits Daten über straf- und verwaltungsrechtliche Verfolgungen und Sanktionen⁶. Für deren Weitergabe ist eine Grundlage im formellen Gesetz erforderlich⁷.

1 SERV Schweizerische Exportrisikoversicherung
2 StGB Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0)
3 Art. 57r ff Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (**RVOG**, SR 175.010)
4 RVOG 57s I
5 Gemäss Praxis (dazu BSK-Ballenegger [2014], DSG 17 N 18), RVOG 57r I und 57s III a.
6 RVOG 57r II
7 RVOG 57s II

In allen Fällen ist die Weitergabe von Daten juristischer Personen jedoch zulässig, wenn die betroffene juristische Person dazu ihr Einverständnis erteilt⁸.

2 Zweck dieser Information

Die SERV verlangt für die Beantragung und Abwicklung von Versicherungen und Garantien eine Einwilligung des Exporteurs und gegebenenfalls des von ihm gestützt auf SERVG⁹ 2 ermächtigten Dritten, der als Antragsteller oder Versicherungsnehmer auftritt, zur Offenlegung von geheimen Informationen und geschützten Daten über das zur Versicherung beantragte oder versicherte Export- und Finanzierungsgeschäft (zusammenfassend "**geschützte Informationen**") gegenüber einem bestimmten Personenkreis.

Diese Information orientiert über den Zweck und den Empfängerkreis geschützter Informationen im Hinblick auf die Erteilung der von der SERV verlangten Einwilligung des Exporteurs, Antragstellers und Versicherungsnehmers.

3 Grund für die Weitergabe und Empfänger geschützter Informationen

3.1 Aufsicht

Die SERV untersteht der Aufsicht des Bundesrates. In der täglichen Arbeit wird die Aufsichtsaufgabe durch das SECO¹⁰ in Zusammenarbeit mit der EFV¹¹ und der DEZA¹² wahrgenommen. Die SERV erteilt diesen Behörden die zur Wahrnehmung der Aufsichtsaufgabe und zur Koordination der Politiken im Tätigkeitsgebiet der SERV erforderlichen Informationen. Dazu können im Einzelfall auch geschützte Informationen gehören.

3.2 Abschluss und Abwicklung des Versicherungs- und Garantiegeschäfts

Im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung der Versicherungs- und Garantiegeschäfte:

- a. überprüft die SERV die vom Exporteur, Antragsteller und Versicherungsnehmer gemachten Angaben, soweit ihr dies als erforderlich erscheint;
- b. kann die SERV ein versichertes Geschäft bei einer Privatversicherung oder einer Exportkreditversicherung eines anderen Staates nach freiem Ermessen rückversichern und zur Vermittlung des Rückversicherungsgeschäfts Versicherungsbroker beiziehen;
- c. kann die SERV ihre Abklärungen, Deckungsbedingungen, Weisungen etc. mit anderen Kreditversicherungen, die ebenfalls im Exportgeschäft oder dessen Finanzierung involviert sind, koordinieren;
- d. ihre Ansprüche gegenüber dem Exporteur, dem Versicherungsnehmer und gegenüber Drittschuldnern (zB Besteller) sichern und durchsetzen.

Dazu kann die SERV namentlich andere Stellen der Bundesverwaltung und externe Experten (zB Risikoanalysten, Nachhaltigkeitsfachleute, Anwälte, Inkassounternehmen) beiziehen und Informationen bei Wirtschaftsauskunfteien, Betriebsämtern, internationalen Organisationen und auf dem Internet einholen, sich mit anderen Kreditversicherungen oder Rückversicherungen und Versicherungsbrokern austauschen oder Betreibungen und gerichtliche Klagen einleiten. Sie kann solchen Dritten die für den Vorgang erforderlichen geschützten Informationen mitteilen.

⁸ RVOG 57s III b

⁹ SERVG Exportrisikoversicherungsgesetz

¹⁰ SECO Staatssekretariat für Wirtschaft

¹¹ EFV Eidgenössische Finanzverwaltung

¹² DEZA Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit

3.3 Internationale Zusammenarbeit

3.3.1 *OECD*¹³

Die Schweiz ist Mitglied der OECD und ihrer Exportkreditgruppe. Die SERV wendet deshalb das Arrangement über staatlich unterstützte Exportkredite (Exportkreditarrangement¹⁴) und die Ratsempfehlung über gemeinsame Vorgehensweisen für die Prüfung der Bereiche Umwelt und Soziales bei staatlich unterstützten Exportkrediten ("Common Approaches"¹⁵) an. Die OECD-Regeln finden auf Exportgeschäfte mit Kreditlaufzeiten von mehr als zwei Jahren Anwendung.

Die beiden Instrumente verpflichten die SERV einerseits, dem Sekretariat der Exportkreditgruppe der OECD teilweise sehr detaillierte Informationen über einzelne Exportgeschäfte mitzuteilen. Das Sekretariat stellt solche Informationen den an der Exportkreditgruppe teilnehmenden Staaten zur Verfügung, teilweise auch in aggregierter Form. Diese Informationen, zu denen auch geschützte Informationen gehören, werden einem relativ grossen Personenkreis – OECD-Sekretariat und Delegationen der Mitgliedstaaten - zugänglich, müssen aber nach den Bestimmungen der OECD von allen Empfängern vertraulich behandelt werden. Die Angaben bezwecken, die Einhaltung der Regeln des Exportkreditarrangements und der Common Approaches zu beobachten und sicherzustellen.

Exportgeschäfte, die bestimmte unerwünschte Auswirkungen in den Bereichen Umwelt und Soziales haben, müssen auf der Transparenzliste der SERV veröffentlicht werden (<https://www.serv-ch.com/nachhaltigkeit/projektinformationen/>). Die von der SERV veröffentlichten Angaben gehen über die in den Common Approaches festgehaltenen Minimalangaben hinaus. In bestimmten Fällen müssen die Informationen bereits 30 Tage vor der Gewährung der Versicherung durch die SERV veröffentlicht werden. Die Transparenzliste ist allgemein zugänglich und kann geschützte Informationen enthalten.

Im Rahmen des von der Exportkreditgruppe stattfindenden Fachaustauschs der Nachhaltigkeitsexperten der beteiligten staatlichen Exportkreditagenturen werden Nachhaltigkeitsaspekte von interessierenden Exportgeschäften besprochen. In der Regel werden keine Detailangaben zu Exportgeschäften gemacht, die geschützte Informationen zum Gegenstand haben. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die gemachten Angaben ausreichen, um Rückschlüsse auf das konkrete Exportgeschäft ziehen zu können. Soweit transaktionsspezifische Angaben gemacht werden, müssen sie nach den Regeln der OECD vertraulich behandelt werden.

3.3.2 *Weltbank / Internationaler Währungsfonds*

Die Weltbank und der internationale Währungsfonds verfolgen eine Kreditpolitik mit dem Ziel der Nachhaltigkeit (sustainable lending) gegenüber hochverschuldeten, armen Ländern ("HIPC"¹⁶). Dazu gewähren oder ermöglichen sie Kredite zu Vorzugsbedingungen. Werden solchen Ländern Kredite zu kommerziellen Bedingungen gewährt (non-concessional lending), so bemühen sich Weltbank und Währungsfonds zu vermeiden, dass dadurch ihre Nachhaltigkeitspolitik unterlaufen wird.

Die SERV hat deshalb bei Exportgeschäften mit Schuldern in Ländern, in denen Weltbank und Währungsfonds die nachhaltige Kreditpolitik betreiben, die durch kommerzielle Kredite (Lieferanten- oder Käuferkredite) finanziert werden, der Weltbank eine Reihe von Informationen über das Exportgeschäft und dessen Finanzierung mitzuteilen, die auch geschützte Informationen umfassen können.

¹³ OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Statut in SR 0.970.4)

¹⁴ Arrangement sur les crédits à l'exportation bénéficiant d'un soutien public = Arrangement on Officially Supported Export Credits

¹⁵ Recommandation du Conseil sur des approches communes concernant l'environnement et les crédits à l'exportation bénéficiant d'un soutien public (les "approches communes") = Recommendation of the Council on Common Approaches for Officially Supported Export Credits and Environmental and Social Due Diligence (the "Common Approaches")

¹⁶ HIPC Heavily Indebted Poor Countries, eine Gruppe von Entwicklungsländern mit hohem Schuldenstand, die im Rahmen der HIPC-Initiative der Weltbank und des internationalen Währungsfonds von Schuldenerlassen profitieren sollen.

3.3.3 *Berner Union*

Die SERV ist Mitglied der Berner Union¹⁷, einem Verein nach schweizerischem Recht mit Geschäftsstelle in London, dessen weltweite Mitgliedschaft aus staatlichen und privaten Exportkredit- und Investitionsrisikoversicherern besteht. Die Berner Union bezweckt unter anderem den Austausch von Informationen und Fachkenntnissen über wirtschaftliche und politische Risiken der Exportkredit- und Investitionsrisikoversicherung und verwandte Bereiche.

Der Austausch in der Berner Union umfasst hauptsächlich aggregierte Zahlen zur Kreditbelastung und der Zahlungsmoral von Schuldern aufgeteilt nach bestimmten Kategorien. Angaben zu einzelnen Export- oder Finanzierungsgeschäften werden grundsätzlich nicht gemacht. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Branchenkenner aufgrund der mitgeteilten Informationen in gewissen Fällen Rückschlüsse auf konkrete Exportgeschäfte ziehen können.

3.3.4 *Informelle Foren*

In Informellen Foren (D-A-CH-Exportkreditversicherungen, Stockholmer Club) werden ebenfalls Austausche zu Nachhaltigkeitsfragen und zu Umschuldungsthemen geführt. Grundsätzlich werden auch hier keine transaktionsspezifischen Angaben mitgeteilt. Es kann indes nicht ausgeschlossen werden, dass Branchenkenner aufgrund der mitgeteilten Informationen Rückschlüsse auf konkrete Exportgeschäfte ziehen können.

3.4 Übergeordnete Interessen

Die SERV kann Informationen über Export- und Finanzierungsgeschäfte für die Zwecke wissenschaftlicher Studien und für die Pflege bilateraler aussenwirtschaftspolitischer Beziehungen (Länderfichen) zur Verfügung stellen.

Die Angaben für wissenschaftliche Zwecke können je nach Forschungsinteresse sehr unterschiedlich detailliert sein, können aber auch geschützte Informationen umfassen. Die SERV verpflichtet die mit der Ausarbeitung solcher Studien befassten Wissenschaftler zur Geheimhaltung. Studienergebnisse und Methoden können publiziert werden, wobei dazu nur aggregierte Daten verwendet werden dürfen; dadurch kann die Öffentlichkeit keine Rückschlüsse auf einzelne Export- oder Finanzierungsgeschäfte ziehen.

Länderfichen können Eckdaten über zu initiiierende, laufende oder abgeschlossene Exportgeschäfte enthalten, die im Einzelfall geschützte Informationen sein können. Detailangaben zu Geschäften enthalten sie dagegen nicht. Die Länderfichen sind namentlich den mit den aussenwirtschaftspolitischen Beziehungen zum betreffenden Land befassten Personen in der Bundesverwaltung zugänglich. Zudem können auch Mitglieder von offiziellen Wirtschaftsdelegationen, die aus der Privatwirtschaft stammen, Einsicht in die Länderfichen nehmen.

3.5 Elektronische Datenbearbeitung

Die SERV ist für die elektronische Verwaltung der Versicherungs- und Garantiegeschäfte auf die Unterstützung externer Anbieter und Experten angewiesen. Soweit für diesen Zweck erforderlich kann sie solchen Anbietern, Experten und deren Mitarbeitern und Beauftragten Zugang zu geschützten Informationen geben, wobei sie angemessene Massnahmen trifft, um die Weiterverbreitung dieser Informationen zu verhindern.

¹⁷ www.berneunion.org

4 **Weitere Informationen**

Stellen sich nach Konsultation dieser Information weiterführende Fragen, so steht die SERV gerne für Antworten zur Verfügung: Datenschutzberater/-in (datenschutz@serv-ch.com).